

Stand: 06. Juli 2017

Satzung der Wählervereinigung Junges Freiburg e.V.



Stand: 06. Juli 2017

Inhaltsverzeichnis

I Präambel

II Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliederverzeichnis

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

§ 9 Kassenprüfer

§ 10 Satzungsänderungen

§ 11 Auflösung

Stand: 06. Juli 2017

I Präambel

Nicht alles anders, aber vieles jünger machen!

Unser Interesse an Politik, die Motivation, Freiburg aktiv mitzugestalten und Verantwortung zu übernehmen hat uns 2014 wieder Junges Freiburg ins Leben rufen lassen.

Junges Freiburg vertritt die junge Generation!

Die junge Generation ist in der Politik im Allgemeinen kaum bis gar nicht vertreten.

Wir glauben aber, dass die Zukunft von allen Generationen gemeinsam gestaltet werden muss. Darum müssen auch junge Menschen im Freiburger Gemeinderat mitentscheiden können.

Das haben wir 1999 erstmals erreicht und wollen dies nun selbstbewusst weiterführen!

Wir bringen den jungen Blickwinkel in die Freiburger Politik!

Die Bedürfnisse und Interessen junger Menschen können von niemandem besser erkannt und vertreten werden als von einer jungen, unabhängigen Organisation, wie wir eine sind. Dabei wirken wir als Vermittler zwischen den Generationen und helfen, Freiburg für alle lebenswerter zu machen.

Lebenswert bedeutet für uns: die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken, ihre Interessen zu vertreten, Bürgerinnen und Bürger allen Alters zu beteiligen und für ein faires Verhältnis zwischen den Generationen zu sorgen.

Wir bringen frischen Wind in den Gemeinderat!

Kreativ, motiviert und vor allem unvoreingenommen bringen wir einen neuen Stil und neue Ideen in den Gemeinderat.

Wir hinterfragen Bestehendes und tragen somit dazu bei, Blockaden und festgefahrene Strukturen aufzulösen.

Das Argument „Das haben wir schon immer so gemacht!“ lassen wir nicht gelten.

Wir sind auf keine ideologische Linie festgelegt. Wir bilden uns unsere Meinung indem wir den Beteiligten zuhören, sie ernst nehmen und dann unsere Entscheidung treffen - unabhängig und sachbezogen. Dabei schrecken wir nicht vor Kontroversen zurück, denn Politik lebt von der Diskussion und der Herstellung von Öffentlichkeit.

Unsere Mitglieder sind letzten Endes nur ihren Gewissen gegenüber verpflichtet und sollen nach ihrem eigenen Ermessen und nach ihren eigenen Idealen Handeln.

Wir bekennen uns zur Freiheitlich Demokratischen Ordnung des Grundgesetzes.

II Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Wählervereinigung Junges Freiburg“, er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer ... des Amtsgerichts Freiburg.

(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist es, die jugendpolitische Kultur in Freiburg weiter zu entwickeln, auf kommunaler Ebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken, sowie zur politischen Bildung beizutragen.

(2) Die Vereinigung macht es sich hierbei insbesondere zur Aufgabe, die Interessen und Ansichten der jungen Menschen in Freiburg in die politische Diskussion einzubringen.

(3) Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch:

- regelmäßige Teilnahme an der Gemeinderatswahl in Freiburg mit einer eigenen Liste,
- durch Informationsveranstaltungen, Projekte und regelmäßige Treffen, bei denen Diskussionen und politische Arbeit im Vordergrund stehen,
- Vernetzung und Unterstützung aller Jugendinitiativen und Jugendorganisationen in Freiburg,
- Jugendgerechte Informations- und Bildungsangebote.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereits das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 30. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitgliedschaft muss durch Abgabe eines schriftlichen Beitrittgesuchs an den Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Stand: 06. Juli 2017

(3) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand nach freiem Ermessen. Seine Entscheidung muss er zeitnah dem Beitrittsuchenden schriftlich mitteilen. Begründen muss er diese ihm gegenüber jedoch nicht.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung muss der Vorstand seine Entscheidung begründen und von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits auf einer früheren Mitgliederversammlung bestätigt wurde, bestätigen lassen.

(4) Mitglieder haben Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(5) Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 30. Lebensjahr bereits vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.

Für ihre Aufnahme gilt das gleiche Verfahren wie für Mitglieder (§ 3 Abs. 2, 3 Satz 1).

(6) Fördermitglieder haben nur Teilnahme- und Rederecht, sowie passives Wahlrecht für das Amt des Kassenwartes.

(7) Für Fördermitglieder fällt ein Jahresmitgliedsbeitrag von mindestens EUR 20,- an, dieser ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

(8) Mitglieder werden mit der Vollendung des 30. Lebensjahres zu Fördermitgliedern.

§ 4 Mitgliederverzeichnis

(1) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis, indem alle Mitglieder und Fördermitglieder mit persönlichen Kontaktdaten, sowie vereinsbezogenen Informationen aufgeführt werden.

(2) Das Mitgliederverzeichnis muss allen Mitgliedern in der aktuellen Version zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die darin enthaltenen Informationen dürfen jedoch nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Erlöschen der juristischen Person.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Satzung der Wählervereinigung Junges Freiburg e.V.

Stand: 06. Juli 2017

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Kassenwart
4. die Kassenprüfer

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr tagen, sie soll bis spätestens Ende März abgehalten sein.

(2) Die Einladungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Ist gem. § 4 im Mitgliederverzeichnis eine E-Mailadresse angegeben kann über diese eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet nach einer zuerst durchzuführenden Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch von einem der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim gewählt und abgestimmt.

(4) Interne Entscheidungen und Angelegenheiten werden immer basisdemokratisch von allen Stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern einer Mitgliederversammlung beschlossen.

(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte auf jeden Fall:

- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Aussprache über diese Berichte
- Bekanntgabe des Haushaltsplans
- Vorstellung der Aktivitäten des neuen Jahres
- Jedes zweite Jahr ist in der Hauptversammlung:
- die Entlastung des Vorstandes und

Satzung der Wählervereinigung Junges Freiburg e.V.

Stand: 06. Juli 2017

- die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.

(6) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

(7) Wird in einer Versammlung ein Beschluss gefällt, so muss ein Protokoll darüber geschrieben werden, das der Protokollant und ein Mitglied des Vorstandes unterschreibt. Das Protokoll muss bis 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung nur nach § 7 Abs. 2 Satz 2 versendet werden (Mailversand).

(8) Auf Antrag von mindestens 5% der Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, beide sind jeweils alleine vertretungsberechtigt, sowie dem Kassenwart. Dem Vorstand können bis zu sieben Beisitzer angehören, die in beratender Funktion stehen.

(2) Er wird von der Mitgliederversammlung für 2 Geschäftsjahre gewählt.

(3) Der Vorstand führt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte.

Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.

Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Arbeit abzulegen.

§ 9 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer zur Prüfung der Buch- und Kassenführung.

(2) Kassenprüfer können nur Mitglieder werden, die nicht im Vorstand tätig sind.

(3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden.

(2) Satzungsänderungen sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Stand: 06. Juli 2017

(3) Änderungen können nur von einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von zweidrittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Es müssen mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wenn dies nicht der Fall ist, wird innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auf dieser wird ohne Quorum über den Antrag entschieden. Der Antrag gilt dann bei einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden als angenommen.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Es soll dem Jugendfond Freiburg zugewendet werden, dass dieser im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

(4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.